

## „Kriminalität der Mächtigen“ im Rahmen kriminologischer Theoriebildung – dargestellt am Beispiel der Sanktionspraxis

Werner Jubeilius / Sabine Klein-Schonnefeld

*Kritische Kriminologie hat es sich bislang zur Aufgabe gemacht, den selektiven Zugriff der Instanzen sozialer Kontrolle auf dem Hintergrund der These ubiquitärer Devianz deutlich zu machen. Ihr Ziel ist die Kritik der herrschenden repressiven, individualisierenden Sanktionspraxis durch den Nachweis gesellschaftsstruktureller Bedingtheit abweichenden Verhaltens. Der Nachweis und die Analyse der „Kriminalität der Mächtigen“ können die herrschende Strafrechtspraxis bezüglich ihrer Legitimität problematisieren, indem sie deutlich machen, daß diese Abweichungen nicht sanktioniert werden und auch nicht sanktioniert werden können.*

Gegenstand der Kriminologie ist die Analyse der Abweichung von Normen und der gesellschaftlichen Reaktion darauf. Das zugrunde liegende Normkonzept beinhaltet jedoch bereits implizite, es gäbe tatsächlich mehrheitlich-konsenshaft „normales“ Verhalten, auf das legitime Macht sich stütze. Die unproblematisierte Selbstverständlichkeit, mit der „Normalität“ vorausgesetzt wird, verschleiert die Existenz gesellschaftlich-struktureller Definitionsmacht, die die Normsetzung ebenso umfaßt wie deren Durchsetzung und Anwendung. Ihre Grenzen findet Definitionsmacht im Zwang zur Legitimation des Systems. Jede Definition sozialen Verhaltens muß so weit auf Zustimmung gegründet sein, daß die notwendige Massenloyalität zum System nicht erschüttert wird (Habermas 1973, S. 15 ff.).

### *Bisherige, theoriegeleitete Zielsetzung kritischer Kriminologie*

Primär durch die Analyse der Unterschichtskriminalität hat kritische Kriminologie bisher versucht, die soziostrukturelle Verankerung und damit „Normalität“ weiter Bereiche von Devianz aufzudecken und die Interessengebundenheit der Vorgehensweisen der Instanzen sozialer Kontrolle nachzuweisen; Ziel war dabei eine Illegitimierung herrschender

Normen und Verfahrensweisen (AJK 1974, S. 12 f.); theoretischer Ausgangspunkt, daß Abweichung und schließlich Kriminalität eine herrschafts- bzw. machtgebundene Setzung ist, die über die Instanzen nach Opportunitätsgesichtspunkten gesetzt und angewandt wird.

Trotz der gerade von Vertretern des labeling approach hervorgehobenen Betonung der Bedeutung von Macht im Definitionsprozeß von Verhaltens- und Handlungsnormen ist es bisher nicht gelungen, zu zeigen, in welchen historischen Situationen welchen Akteuren der Macht in verschiedenen Stadien der Machtbildung und Machtausübung spezifische Definitionschancen zufallen (Keckeisen 1974, S. 93 ff.). So wird meist auf Max Webers Definition zurückgegriffen: Macht wird verstanden als (strukturelle) Chance, den eigenen Willen auch gegen den Widerstand der Betroffenen durchsetzen zu können (Weber 1972, S. 28 f.). Somit läßt sich folgende – zugegeben triviale – These aufstellen: ökonomische und gesellschaftsstrukturelle Ungleichheit vorausgesetzt, erscheint Macht als *ein* soziales Element, das – neben anderen – die Verwirklichung der Ziele einer Minderheit<sup>2</sup> bewirkt und so auch dem zugrunde liegenden Strukturzusammenhang des sozialen Systems dient. Gleichzeitig dient Macht als manifeste Funktion ihrer personalen Repräsentanten dazu, eine Mehrheit in das soziale System der Ungleichheit zu integrieren, indem die Möglichkeiten zur Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen so vorstrukturiert angeboten werden können, daß das Sich-Einlassen auf die angebotenen Verhaltensstrategien ihre strukturelle und latente Grundlage immer wieder neu schafft (Popitz 1968, S. 30 ff.). Insofern stellen Macht und das ausführende Verhalten ihrer Repräsentanten eine grundlegende Funktion innerhalb des jeweiligen Gesellschaftssystems dar.<sup>3</sup> Spezielle Machtverhältnisse wurzeln in speziellen Gesellschaftsstrukturen, hängen von ihnen ab und wirken gleichzeitig auf sie zurück.

#### *Theoretischer und praktischer Stellenwert einer Beschäftigung mit der „Kriminalität der Mächtigen“*

Geht man davon aus, daß Macht und das Verhalten der Akteure der Macht eine grundlegende Gesellschaftsfunktion darstellt, muß die Themenstellung „Kriminalität der Mächtigen“ fraglich erscheinen, da die in diesem Thema implizite gestellte Frage nach einer Kriminalisierung von formal normabweichender, aber doch systemfunktionaler Machtausübung systemsprengend erscheint.

Die bisherige Debatte hat dabei kaum offengelegt, welchen Stellenwert die „Kriminalität der Mächtigen“ im Rahmen theoriegeleiteter Auseinandersetzung kritischer Kriminologie einnehmen kann. Gerade der Aspekt der Kriminalisierung von Verhalten deutet allerdings eine Rechtfertigung dieses Themas an. Die Befürworter dieser Zielsetzung, der Kriminalisierung, gründen ihre Erwartungen offenbar auf die Annahme macht- und herrschaftsungebundener, moralisch legitimer Interessen, sogenannter elementarer Rechtsgüter. Danach gäbe es durchgängig eindeutige, mehrheitliche Interessen, aus denen sich eine ebenso eindeutige Verhaltensnormierung direkt ableiten ließe. So würde aber jenes überwunden geglaubte Konzept von mehrheitlich erwünschtem, „normalem“ Verhalten und individuell-vereinzelte davon abweichendem unter antizipatorischer Umkehrung der Machtverhältnisse reaktiviert. Ebenso würde die gesellschaftliche Widersprüchlichkeit kollektiver Bedürfnisse und entsprechend widersprüchlichen Verhaltens gelehnt, eine unkritische Gleichsetzung schichtspezifischer Interessen mit allgemeinen Rechtsgütern dagegen gesetzt. Die sich daraus ergebenden Forderungen z. B. nach Illegalisierung und individueller Pönalisierung dann individuell begriffener Abweichungen sind Ergebnis der Auffassung, Recht sei nicht das Produkt der Auseinandersetzungen gesellschaftlicher Machtinteressen, sondern an sich herrschaftsungebunden und könne über Personen, die selbst Repräsentanten der Macht sind, gegen gesellschaftliche Macht durchgesetzt werden, ohne daß der Aspekt organisierter Gegen-Macht überhaupt mit in die Überlegungen einbezogen werden müßte.

Bisherige Forschung und Theoriebildung im Bereich kritischer Kriminologie stand diesem Paradigma bisher eher ablehnend gegenüber und begriff Recht primär als Instrument struktureller Gewalt (Habermas 1973, S. 132; Oppitz 1968, S. 33 ff.) in Händen der Repräsentanten der Macht (wodurch eine Änderung der Funktion von Recht unter – auch nur partiell – veränderten Machtbedingungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist).

Kritische Kriminologie zielte auf den Nachweis des historisch-systemfunktionalen Gebundenseins von Verhalten – sowohl bezüglich der normativen Soll-Definitionen als auch bezüglich des systemadäquaten bzw. systemnotwendigen Realverhaltens, damit auch der Abweichungen. Wenn auch die Forschung in diesem Bereich kaum Fragen ihrer praktischen Umsetzung mit einbezogen hat, so kann doch vermutet

werden, daß hinter diesen Arbeiten – zumindest latent – die Hypothese stand, daß das gesellschaftliche Wissen um Kriminalität über die veröffentlichte Meinung institutionelle Formen der Reaktionen auf Abweichungen mitbestimmt. Somit wurde Aufklärung als Voraussetzung zur Veränderung bestimmter gesellschaftlicher Strukturen angestrebt.

Dieses Ziel ist mit den bisherigen Mitteln nur unvollkommen erreicht worden. Es wächst die Erkenntnis, daß auch kriminologische Forschungsergebnisse funktionalisiert werden, wie z. B. die Pathologisierung von Tätern zeigt. Solange diese Zielvorgabe, nämlich Veränderung durch Aufklärung, nicht begründet in Frage gestellt wird, muß dieses Scheitern zunächst zu einer kritischen Reflexion des bisherigen Mitteleinsatzes führen. Aufklärungsziel kritisch verstandener Kriminologie bleibt es, abweichendes Verhalten begreifbar zu machen als a) in seiner konkreten Definition sozio-historisch bedingt, b) ubiquitär und als c) in seinen schichtgebundenen Formen von der jeweiligen Systemstruktur abhängig. Dadurch werden auch Legitimationsformeln des Normensystems wie z. B. der Gleichheitsgrundsatz in Frage gestellt. Die Analyse abweichenden Verhaltens der Oberschicht und der Repräsentanten staatlicher und ökonomischer Macht soll dabei den Definitionscharakter und die jeweilige Systemfunktion ubiquitärer Abweichungen verdeutlichen. So verstanden kann Gegenstand der Forschung allerdings nicht individuelle „Kriminalität“ der „Mächtigen“ sein, sondern letztlich die Machtstruktur und die Bedingungen der Machtbildung und -durchsetzung selbst.

### *Folgen einer Thematisierung der „Kriminalität der Mächtigen“*

Die Thematisierung der Macht selbst *kann* somit eine Wendung gegen individuelle Stigmatisierung spezieller Verhaltensformen hin zu institutionellen und strukturellen Gesichtspunkten fördern. Mittels der Bestimmung objektiver Verhaltensfunktionen ist dann auch die Initiierung einer Debatte möglich, die Verhalten nicht mehr an formeller Normverletzung mißt, sondern an Interessen-abwägender, qualitativ wertender Sozialschädlichkeit. Eine solche Debatte aber wird die Frage nach alternativen Reaktionsformen – hier auf sozialschädliches Verhalten der Repräsentanten der Macht – schärfer aufwerfen, als dies bisher der Fall gewesen ist, da sie schwerwiegende Legitimationsprobleme der Macht selbst hervorruft. Dies nicht

zuletzt deshalb, weil *eine* Antwort auf die Frage nach alternativen Reaktionsformen bereits abzusehen ist: eine Untersuchung bekannter Sanktionsformen im Zusammenhang mit abweichendem Verhalten der „Mächtigen“ wird den weitgespannten Anspruch des Strafrechts, Gleichheit vor dem Gesetz zu garantieren, ad absurdum führen und Strafrecht und dessen Sanktionskatalog als schichtspezifisches Machtmittel erkennen lassen. Die kriminalrechtlichen Sanktionen, die zur Bekämpfung der „Kriminalität der Mächtigen“ eingesetzt werden können, sind nämlich immer noch weitgehend mit denen identisch, die gegenüber „klassischen Kriminellen“ angewandt werden.<sup>4</sup>

### *Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden kriminalrechtlichen Sanktionen*

Die Beschränkung der Rechtsfolgen auf den Katalog des Strafgesetzbuches bedeutet, daß auch im Rahmen der Kriminalität der Repräsentanten der Macht die Sanktionen darauf ausgerichtet sind, „Täter“ zu treffen, die als autonome und verantwortliche Einzelpersonen zu betrachten sind und denen ein individueller Schuldvorwurf gemacht werden kann. Daß diese Betrachtungsweise kriminologischen Ansätzen zur Erklärung der Kriminalität widerspricht, ist auch für den Bereich der „Kriminalität der Mächtigen“ bereits dargelegt worden (von Balluseck 1975).

Zumindest in der strafrechtlichen Theorie wird die Kriminalität, die in Ausübung von Macht begangen wird, nicht als eigenständiges Problem anerkannt. Mit dem Postulat, daß vor dem Gesetz alle Bürger gleich seien, wird die tatsächliche Verschiedenheit der Täter sowie der rechtlichen Reaktion auf ihr Verhalten verdeckt. Auch die erhoffte Wirkung staatlicher Sanktionen kann bei dem zugrunde gelegten Kriminalitätsbegriff nicht in strukturellen Änderungen bestehen, sondern bleibt in der herkömmlichen Erwartung von individual- oder generalpräventiven Erfolgen befangen.

Über die Wirkung der verschiedenen Sanktionen auf Inhaber von Machtpositionen ist nur wenig bekannt – nur wenige Täter aus dieser Gruppe werden bestraft (Hess 1976, S. 13), und im Gegensatz zu den traditionellen Tätern verfügt der hier angesprochene Personenkreis über genügend Möglichkeiten, sich erfolgreich dagegen zur Wehr zu setzen, Objekt von Forschungsinteressen zu sein. Hinzu kommen die üblichen Schwierigkeiten von Erfolgs- und

Wirkungskontrollen von Sanktionen, z. B. die Definition dessen, was man als Erfolg betrachtet, die Feststellung einer Kausalität zwischen einer Verhaltensänderung und der Sanktion und ähnliches.

Der Ausgangspunkt des labeling-Ansatzes, die empirisch nachweisbare und offenkundige Benachteiligung einzelner Gruppen, versperrte zudem den Blick für die Fälle, in denen das Eingreifen der Instanzen sozialer Kontrolle keine oder zumindest keine sichtbaren negativen Konsequenzen hervorbrachte oder – im vorliegenden Zusammenhang sicherlich noch relevanter – in denen die Instanzen gar nicht eingriffen. Die Immunität der Inhaber von Machtpositionen gegen Kriminalisierung und Stigmatisierung wurde von der Kriminologie aus diesen Gründen kaum zur Kenntnis genommen. Die traditionelle Kriminologie beschäftigte sich nicht mit diesem Problem, weil sie sich ihren Forschungsbereich vom Strafrecht und den Instanzen sozialer Kontrolle vorgeben ließ; die „neue“ Kriminologie behandelte diese Fragen nicht, weil sie sich auf die Beziehungen zwischen Instanzen sozialer Kontrolle und Abweichenden konzentrierte – zwischen Inhabern von Machtpositionen und den Kontrollinstanzen besteht aber eine derartige Subjekt-Objekt-Beziehung wie im Bereich der Unterschichtskriminalität nicht. Trotz dieses Informationsdefizits lassen sich aus einer Reihe von Einzelfällen Vermutungen über die Wirkung von Sanktionen ableiten, die gegen Inhaber von Machtpositionen verhängt werden.

Geldstrafen bzw. Geldbußen bleiben weitgehend wirkungslos, wenn die Täter aufgrund einer starken ökonomischen Stellung zur Machtelite gehören.<sup>5</sup> In diesen Fällen trifft die Sanktion im Ergebnis meist nicht den einzelnen Entscheidungsträger, sondern die Organisation, die er vertritt. Oft erzielt eine Geldstrafe auch deshalb nicht die gewünschte Wirkung, weil sie schon vor Tatbegehung in die wirtschaftlichen Überlegungen einbezogen wird und entsprechende Rücklagen gebildet werden. Auch eine drastische Erhöhung der Geldstrafen kann nur in sehr geringem Umfange effektiv werden: abgesehen davon, daß nach unserem Strafrecht die Begrenzung der Strafe durch die Schuld des Täters keine beliebige Straferhöhung zuläßt, ist auch die wirtschaftliche Existenz vieler abhängig Arbeitender gefährdet, wenn die Sanktion die vom Unternehmer erwarteten Gewinne vereitelt. Lediglich bei Tätern, die nicht die Möglichkeit haben, Geldstrafen abzuwälzen, kann eine größere Wirkung der Sanktion vermutet werden. Unser Strafsystem zielt aber

auch in diesem Falle auf Individuen. Wenn man für die Kriminalitätsentstehung jedoch die sozialen und ökonomischen Bedingungen, die kriminelles Verhalten ermöglichen und hervorrufen, verantwortlich macht, ist eine auf das Individuum ausgerichtete Strafe wenig sinnvoll. Wie groß die Entscheidungsspielräume der Täter sind und wie realistisch ihre Handlungsalternativen aussehen, ist bisher nicht festgestellt worden. Angesichts der Normalität von Gesetzesverstößen und der Selbstverständlichkeit, mit der solche Verhaltensweisen erwartet werden, ist jedoch die Annahme, daß man die „Kriminalität der Mächtigen“ durch generalpräventive Maßnahmen eindämmen könne, zumindest fragwürdig.

Die Freiheitsstrafe wird häufig als die effektivste Sanktion angesehen (Zybon 1972, S. 75). Sogar Gegner des Freiheitsentzuges gestehen dieser Strafe für Täter aus dem oberen sozialen Milieu Berechtigung zu. Kriminalstrafe – und damit auch die Freiheitsstrafe – setzt aber individuell feststellbare Schuld voraus; Machtzentren weisen dagegen komplizierte Hierarchien auf, in denen Verantwortung vielfach geteilt und delegiert wird. In solchen Systemen mit dem herkömmlichen Schuld- und Verantwortungsbegriff zu operieren, führt dazu, daß der Anwendungsbereich strafrechtlicher Sanktionen zum einen nur noch einen sehr geringen Teil der Rechtsverletzungen erfassen kann und daß zum anderen die strukturelle Bedingtheit solcher Normverletzungen ver schleiert wird.

Ein weiteres Problem tritt hinzu: die Freiheitsstrafe soll gegenüber Repräsentanten der Macht eine Abschreckungsfunktion erfüllen – sofern eine Resozialisierung derartiger Täter nötig und möglich sein sollte, bieten unsere Strafanstalten ohnehin keine Möglichkeiten hierzu. Die Abschreckung kann aber nur dann wirksam werden, wenn die Strafe von dem Betroffenen und seiner Umgebung als Übel angesehen wird; diese Funktion des Strafvollzugs wird jedoch unterlaufen, wenn die negativen Folgen nach Verbüßung der Strafe durch Gratifikationen ausgeglichen werden. Auch wird der mit der Tat erzielte Erfolg in vielen Fällen nicht mißbilligt; selbst die illegalen Mittel, die zu diesem Erfolg geführt haben, werden meist nur dann abgelehnt, wenn sie offenkundig dem „Rechtsempfinden der Mehrheit“ widersprechen, d. h. vor allem, wenn sie schwerwiegende Legitimationsprobleme aufwerfen. Bestechungen, Wahlmanipulationen, Kartellabsprachen, das Ausüben unerlaubten Drucks – all das sind Verhaltensweisen, die in der Öffentlichkeit allenfalls einen diffusen

Wunsch nach Ordnung hervorrufen oder bestärken. Die mangelnde Parteinahme der Öffentlichkeit, die nicht zuletzt aus einer falschen Einschätzung der Gefährlichkeit und Schädlichkeit resultiert, führt neben den bereits erörterten Gründen dazu, daß auch die Freiheitsstrafe wenig Wirksamkeit entfaltet.

Eine weitere Einschränkung liegt darin, daß Angehörige der Machtelite auch im Strafvollzug gegenüber den „normalen“ Häftlingen Privilegien genießen. Für bestimmte „Standesdelikte“ gab es vor einigen Jahren auch in der Bundesrepublik noch die Einschließung als besondere – weniger stigmatisierende – Form der Freiheitsstrafe, und auch heute kann man vielfältige Formen der Privilegierung für Repräsentanten der Macht beobachten – das Spektrum reicht von den griechischen Obristen bis zur Führungsmannschaft Nixons (soweit die Freiheitsstrafe in diesen Fällen überhaupt vollzogen wird).

### *Neutralisationsstrategien*

Es ist offensichtlich, daß auf Normverletzungen durch Inhaber von Machtpositionen entweder gar nicht reagiert wird oder daß die Sanktionen andere Konsequenzen haben als bei herkömmlichen Kriminellen.<sup>6</sup> Sucht man nach Gründen für den Sanktionsverzicht der Instanzen sozialer Kontrolle oder für die geringere Sanktionierung, so muß man zunächst den Bereich der Normentstehung untersuchen: so werden z. B. schon im Vorfeld rechtlicher Regelungen Versuche unternommen, die Entwicklung zu beeinflussen; bereits gegen die Illegitimierung bestimmter Verhaltensweisen setzen sich die potentiell Betroffenen oft massiv zur Wehr. Von ökonomischem Druck<sup>7</sup> über die Diffamierung oder Korruption der Gegner bis zu groß angelegten Öffentlichkeitskampagnen reichen die Mittel, die eine negative Bewertung des eigenen Verhaltens in der Öffentlichkeit verhindern sollen.<sup>8</sup>

Auch im Bereich der Normsetzung gibt es ein breites, bisher von Kriminologen kaum untersuchtes Spektrum von Abwehrstrategien. Dabei ist die völlige Verhinderung von Gesetzgebungsvorhaben durch Machtausübung infolge des in öffentlichen Auseinandersetzungen um Reformvorhaben entstandenen Legitimationsdrucks wahrscheinlich der seltenere Fall gegenüber der Modifizierung einzelner Regelungen. Mittel für derartige Modifizierungen von Gesetzen sind z. B. die Einführung von Tatbestandsmerkmalen, die

in der Praxis nie vorliegen oder nie bewiesen werden können, die unbestimmte Fassung einzelner Vorschriften oder die Einführung widersprüchlicher Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen.

Ein weiterer Bereich, in dem die Normgeltung für die „Mächtigen“ eingeschränkt wird, ist die Normdurchsetzung. Hier wäre u. a. die Rolle der juristischen Wissenschaft zu untersuchen, die teilweise entgegen der gesetzgeberischen Entscheidung Legitimationshilfen liefert und häufig im Interesse der Betroffenen eine restriktive Auslegung der Vorschriften durchsetzt. Informelle Kontakte, die zumindest zeitweilig vor dem Zugriff der Instanzen sozialer Kontrolle schützen und den Repräsentanten der Macht gegenüber Kontrollinstanzen eine sehr viel bessere Ausgangsposition verschaffen als den herkömmlichen Kriminellen, ermöglichen in manchen Fällen ein Unterlaufen der drohenden Sanktion.

Alle Mechanismen, die dazu dienen, den staatlichen Strafanspruch zu unterlaufen, müssen untersucht werden, wenn man effektivere Gegenvorstellungen entwickeln oder über die Interessengebundenheit von Rechtsetzung und -anwendung aufklären will. Solange allerdings ein Machtgefälle besteht, wird der Mächtige wirksamere Mittel zu seiner Legitimation einsetzen können, als dem Ohnmächtigen zur Verfügung stehen, um darauf hinzuweisen, daß auch Verhaltensweisen der Mächtigen kriminelle Aspekte beinhalten.

### *Alternativen zur herrschenden Sanktionspraxis*

Da die vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen gegenüber dem hier behandelten Täterkreis weder effektiv sind noch wegen der impliziten Individualisierung der Täter dem Erkenntnis- und Aufklärungsziel kritischer Kriminologie entsprechen, werden alternative Reaktionen diskutiert. Seit die Kriminologie die Stigmatisierung des Täters als eine Konsequenz des Eingreifens der Instanzen sozialer Kontrolle entdeckt hat, wird der gezielte Einsatz von Stigmatisierungen gegenüber Repräsentanten der Macht als Ergänzung des herkömmlichen Strafsystems gefordert. Uns erscheint es jedoch sehr fraglich, ob ein solches Vorgehen nicht zwangsläufig negativ auf die gerade von sich kritisch verstehenden Kriminologen geforderte Entstigmatisierung der Unterschichtskriminellen wirken muß und ob – wenn man diesen Gesichtspunkt außer acht läßt – ein gezielter Einsatz der Stigmatisierung überhaupt möglich ist.

Zur Erzeugung von Stigmatisierungsprozessen bietet sich zunächst die Verhängung von Freiheitsstrafen an, da diese Sanktion — zumindest bei Unterschichtkriminellen — meist eine starke Stigmatisierung zur Folge hat. Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob die sozialen Prozesse, die zu einer Stigmatisierung führen, bei Angehörigen verschiedener Schichten gleichmäßig eintreten. Die Beispiele von inhaftierten Oberschichtangehörigen bieten keine Anhaltspunkte dafür, daß die Freiheitsstrafe auch in diesem Bereich eine starke Stigmatisierung hervorruft.

Neben der Freiheitsstrafe werden noch andere Möglichkeiten erörtert, um soziale Stigmatisierungsprozesse in Gang zu setzen. So wird z. B. erwogen, Namenlisten von verurteilten Tätern bekanntzumachen. Abgesehen davon, daß eine Bekanntgabe der Namen bereits heute in den meisten Fällen durch die Massenmedien erfolgt, ist zu berücksichtigen, daß auch derartige Maßnahmen nur dann Erfolg haben können, wenn sie von der Öffentlichkeit oder der Bezugsgruppe des Täters mitgetragen werden. Das ist infolge der Billigung des Deliktserfolges nur selten der Fall.

Selbst wenn eine gezielte Stigmatisierung dieser Täter möglich sein sollte, ist es weiter fraglich, ob sie zulässig wäre. Stigmatisierung eines Vorbestraften ist eine negative soziale Reaktion, die neben der Strafe existiert und eine weitreichende, in ihren Konsequenzen nicht mehr voraussehbare Einschränkung sozialer Handlungsmöglichkeiten zur Folge hat. In unserem Rechtssystem soll die Strafe eine schuldangemessene staatliche Reaktion auf die Straftat darstellen. Wenn aber bereits die Strafe, die Voraussetzung der Stigmatisierung ist, eine schuldangemessene Reaktion darstellt, ist für gezielte negative Reaktionen daneben kein Raum mehr. Soll die Stigmatisierung aber ohne vorhergehende Strafe erzielt werden, so ist wegen der Unbestimmtheit dieser „Strafe“ die Begrenzung des Strafmaßes durch die Schuld unmöglich.<sup>9</sup> Auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte sprechen gegen den Einsatz gezielter Stigmatisierungen als Strafe. Eine bewußte und zielgerichtete Herabsetzung des Bürgers durch den Staat ist nicht vereinbar mit dem Gebot, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

Abgesehen von diesen Gesichtspunkten erscheint eine gezielte Stigmatisierung auch nicht wünschenswert. Grundsätzlich spricht dagegen das Bemühen, Kriminalstrafen zugunsten alternativer Regelungssysteme zurückzudrängen. Eine

Wiederbelebung der Sanktionen, die in anderen Bereichen langsam abgebaut werden (sollen), könnte sich auf die gesamte Reform des Kriminalrechts verhängnisvoll auswirken. Ein weiteres Bedenken gegen den gezielten Einsatz von Stigmatisierungen als Strafe ergibt sich daraus, daß diese Sanktion – wie die traditionellen Kriminalstrafen – ausschließlich auf das Individuum ausgerichtet ist. Die Stigmatisierung als Rechtsfolge einer Straftat kann nur insoweit wirksam werden, als sie eine abschreckende Wirkung entfaltet, sei es eine Wirkung individualpräventiver oder generalpräventiver Art. Diese Strafwirkung setzt aber voraus, daß in der Verbrechensentstehung dem Täter genügend Entscheidungsfreiheit zusteht. Sobald das kriminell gewertete Verhalten weitgehend durch die gesellschaftliche Situation vorstrukturiert ist, haben abschreckende Wirkungen nur einen geringen Stellenwert. Wenn die Ursachen für die Kriminalität auch der „Mächtigen“ weitgehend nicht in der Person des Täters liegen, muß auch die Stigmatisierung als Strafe so erfolglos bleiben, wie es Freiheitsstrafe und Geldstrafe sind. Wenn aber die Erfolgsaussichten nicht höher sind als die der bestehenden Sanktionen, gibt es keinen Grund, den Strafenkatalog zu erweitern.

Angeichts der Ineffektivität der bisherigen Lösungsversuche und der Gefährlichkeit der hier diskutierten Delikte müssen andere Alternativen erwogen werden, die eine Einschränkung der Kriminalität der „Mächtigen“ ermöglichen. Da an dieser Stelle kein neues Sanktionssystem konzipiert werden kann, sollen lediglich einige Hinweise gegeben werden, die bei der Diskussion um neue Lösungen berücksichtigt werden sollten.

Die Erörterung neuer Möglichkeiten darf sich nicht auf strafrechtliche Maßnahmen beschränken. Vielmehr gilt es, gerade in diesem Bereich aufzuzeigen, daß das Strafrecht weitgehend schichtenspezifisch wirksame Sanktionen vorsieht, während dem Machtmißbrauch nur durch außerstrafrechtliche Regelungen begegnet werden kann (zur Erklärung der schwindenden Legitimation traditioneller Sanktionen vgl. Toby 1976). Außerhalb des Strafrechts müssen Kontrollmöglichkeiten eingeführt werden, die strukturelle Bedingungen der Kriminalität beseitigen. Nicht der Nachweis und die Bestrafung individuellen Fehlverhaltens oder die Beeinflussung einzelner Individuen erscheint erfolgversprechend, sondern gesellschaftliche Organisationsformen und eine Rechtsordnung, die die Möglichkeiten des Machtmißbrauchs durch Transparenz und Kontrolle weitgehend

einschränken. Daneben sind dann auch Strategien notwendig, die bei entdeckten Fällen von Kriminalität die weitere Begehung verhindern. Um derartige Strategien zu entwickeln, sollten soziale Prozesse untersucht werden, die im außerordentlichen Bereich zur Interessendurchsetzung angewandt werden, z. B. Bürgerinitiativen gegen Normverstöße im Umweltschutzrecht oder die Methode der Skandalisierung bei politischem Machtmißbrauch. Wie zahlreiche Beispiele zeigen, werden diese Maßnahmen von den Betroffenen als sehr viel gefährlichere und damit wirksamere Sanktionen angesehen als formelle staatliche Strafen. Aus einer Analyse derartiger Vorgänge lassen sich wichtige Erkenntnisse für verrechtlichte Formen sozialer Reaktionen gewinnen (Nelson 1976).

Daß die Hoffnung, die „Kriminalität der Mächtigen“ könne durch rechtliche Maßnahmen entscheidend verringert werden, sich deshalb nicht erfüllen wird, weil ein großer Teil derjenigen, die Machtpositionen innehaben, alles tun wird, um ihren Status zu erhalten, liegt auf der Hand. Dennoch darf das Thema „Kriminalität der Mächtigen“ nicht nur als Randproblem betrachtet werden. Gerade dieser Bereich abweichenden Verhaltens hat große Bedeutung für die Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber dem Problem der Abweichung allgemein. Wenn auch die Kriminologie allein nicht in der Lage ist, das Bewußtsein der Öffentlichkeit oder gesetzliche Regelungen zu verändern, so kann durch die Benennung konkreter Mißstände doch bewirkt werden, daß ein Problemverständnis entwickelt und der Legitimationsdruck auf Machtpositionen erhöht wird. Dabei muß sich eine Kriminologie, die dieses Thema aufarbeiten will, darüber im klaren sein, daß für die Entwicklung einer wirksamen Kontrolle politischer und ökonomischer Machtausübung eine Gesellschaftsanalyse notwendig ist, die nicht die Rolle eines Datenzulieferers übernimmt, sondern Grundlage derartiger Forschungsansätze wird.

#### *Summary*

*Starting from the theoretical principles of critical criminology the sociological, especially criminological research in the 'criminality of the powerful' has to tend to establish the following perceptions by means of an analysis of power, and of actions, and attitudes of powerful persons:*

- a) deviance is ubiquitous,*
- b) the specific figures of deviant behaviour are based on the social structure,*
- c) the ruling kinds of sanctions show a class-classified character.*

## Anmerkungen

- (1) Legitime Macht wird hier verstanden als von den Betroffenen durch Legitimitätsglauben anerkannte soziale Instanzen, Organisationen, Institutionen und gemeinsam Herrschaft ausübende Gruppen (vgl. Weber 1972, S. 122).
- (2) Begrifflich von diesem Weberschen Machtbegriff zu trennen ist dagegen sog. „Gegen-Macht“, die als (antizipiertes) Macht-Mittel des Kampfes einer Mehrheit gegen die ausgeübte Macht einer Minderheit ebenfalls eine *mögliche* Funktion innerhalb einer Gesellschaft der Ungleichheit darstellen *kann*.
- (3) Hierbei kann selbstverständlich keine einheitliche, eindeutige Systemfunktion zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist von unterschiedlichen, inhaltlich widersprüchlichen und doch von einander abhängigen Subsystemen auszugehen (vgl. Habermas 1973, S. 15 ff.; Offe 1975, S. 9 ff.).
- (4) Soweit „Kriminalität der Mächtigen“ mit der herkömmlichen Gewalt- und Eigentumskriminalität gleichgesetzt wird, die sich lediglich durch eine spezifische Motivation und Interessenlage der Täter von sonstigen Bereichen der Kriminalität unterscheidet, müssen die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen identisch sein. Aber auch die Einbeziehung weiterer Bereiche abweichenden Verhaltens in den Begriff „Kriminalität der Mächtigen“ führt zu keinem anderen Ergebnis, da auch in strafrechtlichen Nebengesetzen lediglich die kriminalrechtlichen Reaktionen des StGB vorgesehen sind (vgl. die Übersicht bei Jubelius 1975, S. 674 ff.).
- (5) Das trifft zumindest dann für die meisten Fälle von „Kriminalität der Mächtigen“ zu, wenn man sich der Definition anschließt, daß Macht ausschließlich als Verfügungsmacht über Produktionsmittel verstanden wird (dazu Karstedt/Siewert 1976, Punkt 2).
- (6) Vgl. z. B. die unterschiedliche Einschätzung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechern und sonstigen Tätern von Tötungsdelikten (von Oppeln-Bronikowski 1970).
- (7) Dieser Druck kann z. B. bei Massenmedien im Anzeigenboykott, bei Privatpersonen in der Belastung mit Prozeßkosten und Prozeßrisiken oder in direkten Eingriffen in die ökonomische Basis durch Kündigungen u. ä. bestehen.
- (8) Typisches Beispiel für Diffamierungskampagnen sind die Anstrengungen des amerikanischen Präsidenten Nixon, seine Gegner in der Öffentlichkeit bloßzustellen, indem belastendes Material gesammelt und gezielt eingesetzt wurde.
- (9) Selbstverständlich soll nicht verkannt werden, daß die Forderung nach einer schuldangemessenen Strafe auch im heutigen Sanktionensystem außerordentlich problematisch ist. Die bestehenden Schwierigkeiten würden jedoch noch potenziert, würde man von quantitativ bemessenen Sanktionen zu einer a priori nicht bestimm- baren und nicht steuerbaren Sanktion kommen.

## Literatur

- AJK (Hrsg.), Kritische Kriminologie, München 1974  
BALLUSECK, H. von, Thesen zur Erforschung der Kriminalität der Mächtigen, unveröffn. Manuskript, vorgelegt dem AJK-Symposion „Kriminalität der Mächtigen“, 1975  
HABERMAS, J., Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt 1973

HESS, H., Repressives Verbrechen, in: KrimJ 1/1976, S. 1-22  
 JUBELIUS, W., Wirtschaftsstrafrecht, in: Handwörterbuch der Kriminologie, Band III, hrsg. v. R. SIEVERTS/SCHNEIDER H.J., Berlin/New York 1975, S. 668-691  
 KECKEISEN, W., Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens, München 1974  
 KARSTEDT, S./SIEWERT, J., Kriminalität der Mächtigen – Probleme für Theorie und Forschung. Diskussion der Arbeitsgruppe am 24./25.3.1976, in: KrimJ 3/1976, S. 167-172  
 NELSON, A., Alternatives to Deterrence, in: General Deterrence – a Conference on Current Research and Standpoints, hrsg. v. National Swedish Council for Crime Prevention, Stockholm 1976, S. 303-312  
 OFFE, C., Berufsbildungsreform, Frankfurt 1975  
 OPPELN-BRONIKOWSKI, H.-Ch. von, Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung, Göttingen 1970  
 POPITZ, H., Prozesse der Machtbildung, Tübingen 1968  
 TOBY, Jackson, Deterrence without Punishment, in: General Deterrence, a.a.O., S. 287-302  
 WEBER, M., Wirtschaft und Gesellschaft, 5. rev. Auflage, Tübingen 1972  
 ZYBON, A., Wirtschaftskriminalität als gesamtgesellschaftliches Problem, München 1972

Juni 1976

Waldeyerstraße 80, 4400 Münster

Peterstraße 11, 4400 Münster